



Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zur Festlegung einer Schutzzone, einer Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit.....	178
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Erding über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen	184
Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Isen Landkreis Erding für das Haushaltsjahr 2026	187
Einführung des Wassercents in Bayern	189

Bekanntmachungen

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zur Festlegung einer Schutzzone, einer Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit

Anlage:

Karte mit der Darstellung der Überwachungszone

Das Landratsamt Erding erlässt folgende:

Allgemeinverfügung

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes zum Ausbruch der Newcastle-Krankheit (ND) bei gehaltenen Vögeln vom 18.05.2026 (veröffentlicht im Sonderamtsblatt Nr. 24 des Landratsamtes Erding vom 19.05.2026) wird wie folgt teilweise widerrufen:
 1. Die **Ziffer III.** der o.g. Allgemeinverfügung wird **mit Wirkung vom 18.06.2026** widerrufen. Die Schutzzone um den Ausbruchsbetrieb im Landkreis Erding wird aufgehoben.
 2. Die **Ziffer V.** der o.g. Allgemeinverfügung wird mit **Wirkung vom 20.06.2026** widerrufen. Die festgelegte Überwachungszone in den Gemeinden Taufkirchen (östlicher Teil) und Dorfen (östlicher Teil) wird zum 20.06.2026 aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverfügung gilt am, auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag, als bekannt gegeben.
- III. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Die unter Ziffer IV. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 18.05.2026 (veröffentlicht am 19.05.2026) festgelegte Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 Kilometern um den Ausbruchsbetrieb im Landkreis Erding besteht weiterhin.

Für die Überwachungszone gelten die unter Ziffer IV. der Allgemeinverfügung vom 18.05.2026 angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen weiter.

Diese Überwachungszone umfasst unverändert:

- Gemeinde Eitting (südlicher Teil),
- Gemeinde Oberding (gesamt),
- Stadt Erding (bis auf östliche Bereiche)
- Gemeinde Wörth (Ortsteil Hofsinglding)
- Gemeinde Moosinning (gesamt),
- Gemeinde Neuching (bis auf einen kleinen Bereich im Südosten)
- Gemeinde Finsing (bis auf einen kleinen Bereich im Südosten)

Die als Anlage beigefügte Karte legt die verbliebene Überwachungszone um den Ausbruchsbetrieb im Landkreis Erding genau fest und ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Eine zu vergrößernde Karte ist unter dem Link <https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/030CA27BF104330424C92F1C920D74B3B56755CF37DB797545C5FB94AE410201> digital abrufbar. Der Link wird auch auf der Homepage des Landratsamtes Erding veröffentlicht.

Gründe:

I.

Am 12.05.2026 wurde der Ausbruch der Newcastle-Krankheit in einem Betrieb im Landkreis Mühldorf a. Inn amtlich festgestellt. Am 15.05.2026 wurde in einem weiteren Betrieb im Landkreis Mühldorf a. Inn der Ausbruch der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt.

Am 16.05.2026 wurde in einem gemischten Geflügelhaltungsbetrieb im Landkreis Erding der Ausbruch der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt.

Aus diesem Grund war es notwendig eine Allgemeinverfügung mit genauer Festlegung der Schutzzone und der Überwachungszone und Anordnung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zu erlassen (Allgemeinverfügung vom 18.05.2026, veröffentlicht am 19.05.2026).

Die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung in den Ausbruchsbetrieben im Landkreis Mühldorf und im Ausbruchsbetrieb im Landkreis Erding wurden darin jeweils angeordnet und durchgeführt.

Die amtliche Abnahme der vorläufigen Reinigung und Desinfektion des letzten Ausbruchsbetriebs im Landkreis Mühldorf erfolgte am 20.05.2026.

Die amtliche Abnahme der vorläufigen Reinigung und Desinfektion des Ausbruchsbetriebs im Landkreis Erding erfolgte am 27.05.2026

II.

1.

Das Landratsamt Erding ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 138 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 i.V.m. §24 TierGesG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GVVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die Bekämpfung der Newcastle Krankheit ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/687 (zuletzt geändert durch die Verordnung 2021/1140) geregelt.

Bei der Newcastle Krankheit handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Die Geflügelpest ist somit eine Seuche, für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird.

Auf der Grundlage des Artikels 21 Absatz 1 Buchstaben a und b in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687 mussten durch das Landratsamt Erding in einem Radius von mindestens drei Kilometern eine Schutzzone und in einem Radius von mindestens zehn Kilometern eine Überwachungszone um den jeweiligen Ausbruchsbetrieb festgelegt werden.

Diese Restriktionszonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung aufgehoben wird.

2.

Zu Ziffer I Nr. 1:

Die **Schutzzone** kann frühestens nach 21 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Artikel 60 b) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang V und Anhang X der Verordnung (EU) 2020/687.

Dazu müssen gem. Art. 39 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V und Anhang X der Verordnung (EU) 2020/687 folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Mindestzeitraum von 21 Tagen nach Abschluss der in dem betroffenen Betrieb durchgeführten vorläufigen Reinigung und Desinfektion muss abgelaufen sein und
2. In allen geflügelhaltenden Betrieben in der Schutzzone muss das Geflügel klinisch und erforderlichenfalls labortechnisch untersucht worden sein.

Die Voraussetzung unter 1. ist **ab 18.06.2026** erfüllt. Die Abnahme der vorläufigen Reinigung und Desinfektion durch das Landratsamt Erding erfolgte am 27.05.2026. Die Voraussetzung unter 2. ist bereits seit 21.05.2026 erfüllt.



Ausgabe 29
Mittwoch 17.06.2026

Zu Ziffer I Nr. 2:

Die **Überwachungszone** kann **frühestens** nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Die Aufhebung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist nach Art. 39 Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) 2020/687 erst dann möglich, wenn die endgültige Reinigung und Desinfektion d.h. die erforderliche Behandlung von Gülle, Mist und Einstreu erfolgt ist. Bei Stapeln zur Selbsterhitzung bei ND ist die endgültige Reinigung und Desinfektion erst nach 42 Tagen abgeschlossen, Anhang IX Teil C Nr. 1 lit. b). Es besteht nach Art. 55 Abs. 4 VO (EU) 2020/687 die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde ausnahmsweise nach Durchführung einer Risikobewertung die in der Überwachungszone angewandten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen aufhebt. Das Landratsamt Mühldorf hat dem Landratsamt Erding mit Mail vom 12.06.2026 mitgeteilt, dass die Überwachungszone am 19.06.2026, mit Wirkung vom 20.06.2026 aufgehoben werden wird.

Deshalb wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 18.05.2026 gem. Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG teilweise (Ziffern III. und V.) widerrufen und hierdurch die festgelegte Überwachungszone in den Gemeinden Taufkirchen (östlicher Teil) und Dörfen (östlicher Teil) zum 20.06.2026 aufgehoben.

Die Überwachungszone für den amtlich bestätigten Ausbruch im Landkreis Erding sowie die für die Überwachungszone angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen bestehen jedoch weiter.

3.

Bei der Aufhebung der Restriktionszonen handelt es sich jeweils um eine Ermessensentscheidung.

Auf Grund der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen in der Schutzzone und dem Ergebnis der durch das Landratsamt Erding durchgeführten Risikobewertung wird die Schutzzone um den Ausbruchsbetrieb im Landkreis Erding aufgehoben.

Die Aufhebung der Überwachungszone um den Ausbruchsbetrieb im Landkreis Mühldorf am Inn erfolgt gestützt auf die Risikobewertung und Ermessensentscheidung des Landratsamtes Mühldorf am Inn und auf Grund der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen in der Überwachungszone.

4.

Nummer II. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Genehmigung von Ausnahmen:

Die Genehmigung von Ausnahmen erfolgt im Einzelfall, nach Risikoabschätzung



Ausgabe 29
Mittwoch 17.06.2026

durch das Landratsamt Erding, Fachbereich 52 – Veterinärwesen.
Für die Verbringung von Eier zum menschlichen Verzehr sowie für weitere Maßnahmen wie z. B. für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten aus oder in die Überwachungszone, kann die Veterinärbehörde auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen genehmigen.
Zur Beantragung einer Ausnahme ist ein Antrag an das Landratsamt Erding, Fachbereich 52 – Veterinärwesen (vetamt@lra-ed.de, postalisch oder per Fax an 08122/58-1471) zu schicken.
Den Antrag erhalten Sie auf der Homepage des Landratsamtes Erding oder auf telefonische Anfrage unter 08122/58-1470.

Wichtige Hinweise:

- 1. Anzeigepflicht:** Gemäß Artikel 84 Absatz 1 und 2 Verordnung (EU) 2016/429 haben tierhaltende Betriebe dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- 2. Auf die Bußgeldtatbestände** des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen.
- 3. Jeder Verdacht der Erkrankung** auf Geflügelpest ist dem Landratsamt Erding, Fachbereich 52 - Veterinärwesen, E-Mail vetamt@lra-ed.de unverzüglich anzuzeigen (§ 4 TierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**



Ausgabe 29
Mittwoch 17.06.2026

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-ersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

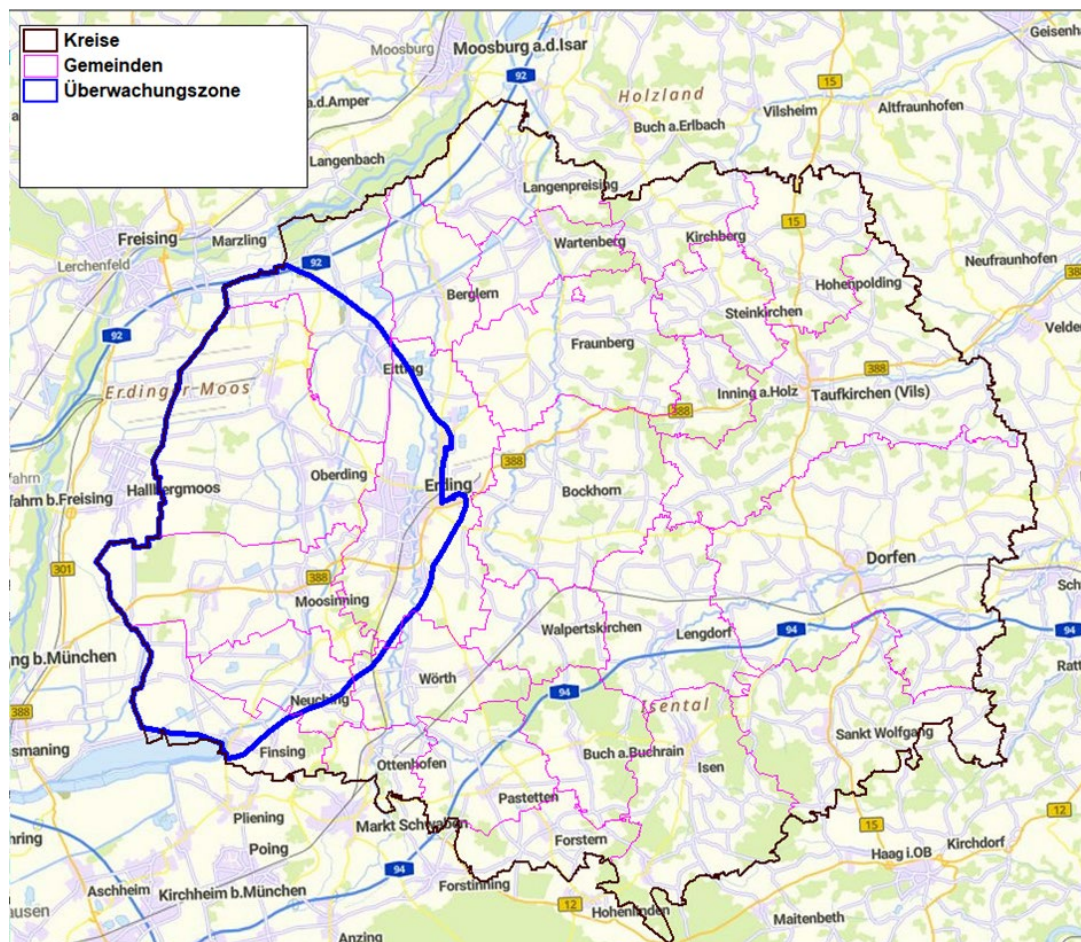
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Erding, den 17.06.2026

Gez.
Stadick
Oberregierungsrat

Anlage



Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Erding über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung Erding - EDTTO)

Das Landratsamt Erding erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 148) und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2026 (GVBl. S. 39), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Erding über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung Erding – EDTTO) vom 01. Februar 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 2024 (Amtsblatt, Ausgabe 12 vom 20. März 2024, S. 72 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Der Beförderungspreis setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit des Kilometer- bzw. des Wartezeitpreises und den Zuschlägen zusammen.

a)	Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit) beträgt	5,90 Euro
b)	Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je 0,20 Euro angezeigt.	
c)	Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt bis einschließlich 7 km 0,20 Euro pro 74,07 m, über 7 km 0,20 Euro pro 80,00 m Umschaltgeschwindigkeit von 14,44 km/h	2,70 Euro 2,50 Euro
d)	Der Wartezeitpreis (Tarifstufe 2) – kunden- und verkehrsbedingt – beträgt je Stunde (0,20 Euro pro 18,5 Sek.)	39,00 Euro

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

¹Für folgende Fahrten gelten abweichend von den Absätzen 1 und 2 jederzeit und unabhängig von Veranstaltungen oder Messen folgende Streckenfestpreise:

1.	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Messe München	90,00 Euro
2.	Zone Messe München auf direktem Weg zum Flughafen München	90,00 Euro
3.	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof	96,00 Euro
4.	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zum Flughafen München	96,00 Euro
5.	Zone Messe München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof	41,00 Euro
6.	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zur Zone Messe München	41,00 Euro

²Die Zuschlagsregelungen des § 3 sind anzuwenden. ³Bestimmt der Fahrgast einen anderen Weg zum Fahrziel, berechnet sich das Beförderungsentgelt nach den Absätzen 1 und 2.

3. § 2a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 bis 3 weitere Festpreise nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. ²Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphoneanwendung („App“) erfolgen. ³Bei der vorherigen Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände nach § 3 abschließend benannt werden.

4. § 2a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

¹Der vereinbarte Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 darf höchstens 30 Prozent nach oben und 10 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 lit. a bis c abweichen („Tarifkorridor“).

5. § 3 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Abweichend von § 2 Abs. 1 beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der



Ausgabe 29
Mittwoch 17.06.2026

Gesamtzahl der beförderten Personen, auch bei den in § 2 Abs. 3 und § 2a genannten Festpreisen, pauschal 10,00 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt am **01. Juli 2026** in Kraft.

Erding, den 26. Mai 2026
Landratsamt Erding

gez.
Martin Bayerstorfer
Landrat

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Isen Landkreis Erding für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 und Abs. 5 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Isen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

Er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.119.910 €**
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.105.510 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Haushalt des Mittelschulverbandes Isen wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl für die Mittelschule:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Mittelschule wird auf **941.350 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mittelschule auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde zum **01. Oktober 2025** von insgesamt **207** Verbandsschülern der Mittelschule (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler der Mittelschule **4.547,58 €**.

Investitionsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl für die Mittelschule:



Ausgabe 29
Mittwoch 17.06.2026

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt der Mittelschule wird auf **105.510 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mittelschule auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde zum **01. Oktober 2025** von insgesamt **207** Verbandsschülern der Mittelschule (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler der Mittelschule **509,71 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Isen, 12. Juni 2026

Ort, Datum

Irmgard Hibler
Vorsitzende des Mittelschulverbandes

Einführung des Wassercent in Bayern

Mit der Novelle des Bayerischen Wassergesetzes wurde zum 1. Januar 2026 der Wasser-cent in Bayern eingeführt. Die erste Erhebung erfolgt im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2026. Die ersten konkreten Zahlungen erfolgen dann im Jahr 2027. Alle Wassernutzer, die Grundwasser unmittelbar aus einem eigenen Brunnen entnehmen, sind zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts verpflichtet. Hierunter fallen beispielsweise öffentliche Wasserversorger, aber auch private Entnehmer und die Industrie. Das Entgelt beträgt einheitlich 10 Cent pro entnommenem Kubikmeter Grundwasser (1.000 Liter). Alle Wasserentnehmer zahlen aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Freibetrags erst ab einer Menge, die 5.000 Kubikmeter im Jahr übersteigt. Im ersten Erhebungszeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2026 beträgt der Freibetrag auf Grund des halben Jahres 2.500 Kubikmeter.

Bei der Festsetzung des konkreten Wasserentnahmeentgelts wird entweder der im Wasserentnahmebescheid festgelegte jährliche Entnahmewert oder die tatsächliche Entnahmemenge zugrunde gelegt, sofern der Entnehmer diese gegenüber der Wasserrechtsbehörde mitteilt. Dabei genügt die Glaubhaftmachung der tatsächlich entnommenen Menge an Wasser. Es gilt der Grundsatz von Vertrauen und Selbstverantwortung, es besteht dementsprechend keine gesetzliche Messverpflichtung. Bereits bestehende Messverpflichtungen, beispielsweise aus dem Zulassungsbescheid oder der Eigenüberwachungsverordnung, bleiben unberührt.

Alle Wasserentnehmer, die unter die Entgeltspflicht fallen, können daher bis zum 1. März 2027 gegenüber der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, d. h. entweder dem Landratsamt oder der kreisfreien Stadt, ihre tatsächlich entnommene Wassermenge melden. Das Umweltministerium empfiehlt dazu, entsprechende Zählerstände von Messeinrichtungen wie beispielsweise Wasseruhren oder Stromzähler bei Pumpen zum 1. Juli 2026 und zum 31. Dezember 2026 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für die erforderliche Glaubhaftmachung der tatsächlich entnommenen Wassermenge erforderlich. Haushalte, die das Wasser von der Wasserversorgung beziehen, sind keine Entnehmer im Sinne des Wasserentnahmeentgelts, sie werden direkt von den Wasserversorgern an den Kosten beteiligt.

Potenziell Entgeltpflichtige erhalten im Herbst 2026 ein Informationsschreiben von ihrem jeweils zuständigen Landratsamt oder kreisfreien Stadt mit weiterführenden Informationen zur Einführung des Wasserentnahmeentgelts, insbesondere zur Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der tatsächlich entnommenen Wassermengen für den ersten Erhebungszeitraum (1. Juli bis 31. Dezember 2026).

Weiterführende Informationen zum Thema Wassercent finden Sie unter:

www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/novelle_baywg/index.htm

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122 58 0
www.landkreis-erding.de